Gegenstände, Forschungsergebnisse oder sonstige Nachrichten, die im politischen oder wirtschaftlichen Interesse oder zum Schutz der Deutschen Demokratischen Republik geheimzuhalten sind. Diese materielle Bestimmung dès Begriffs „Staatsgeheimnis" hat sich als zweckmäßig erwiesen, da sie geeignet ist, den vielseitigen Methoden und Zielen der Spionage Rechnung zu tragen und einen genügenden Straf schütz zu gewährleisten. In anderen sozialistischen Staaten wurde teilweise ein anderer Weg beschritten. So wird die Spionage von einem Ausländer oder Staatenlosen im Gesetz über die strafrechtliche Verantwortlichkeit für Staatsverbrechen der UdSSR im Art. 2 unter Strafe gestellt. Diese Straf rech tsnorm spricht nur von „Nachrichten, die sich als ein Staats- oder militärisches Geheimnis darstellen" und in einer zweiten Alternative von „anderen Nachrichten".

Der Art. 83 Abs. 3 des Bulgarischen Strafgesetzbuches definiert den Begriff „Staatsgeheimnis" wie folgt:

> „Staatsgeheimnisse sind Tatsachen, Nachrichten oder Gegenstände, wie Briefe, Karten, Zeichnungen u. a. Gegenstände militärischer, politischer, wirtschaftlicher oder anderer Art, deren Geheimhaltung vor einem anderen Staat mit Rücksicht auf die Interessen der Volksrepublik und insbesondere wegen ihrer Sicherheit notwendig ist. Staatsgeheimnisse sind auch Nachrichten über Dinge, die in einer vom Ministerrat aufgestellten und ordnungsgemäß veröffentlichten Liste aufgeführt sind."

In § 14 StEG wird der Begriff „Nachrichten" verwendet. Dieser Begriff kann als Oberbegriff betrachtet werden. Zur näheren Veranschaulichung, jedoch nicht zur abschließenden Erläuterung werden noch Tatsachen, Gegenstände und Forschungsergebnisse genannt. Als „Nachrichten" können sämtliche Erscheinungen in Natur und Gesellschaft betrachtet werden. Von diesem Begriff werden Bauvorhaben, der Ausbildungsstand einer militärischen Einheit, das gesellschaftliche Leben einer Gemeinde, die Produktionsergebnisse eines Betriebes, die Namen, Adressen und Charakteristiken von Funktionären ebenso erfaßt wie Konstruktionszeichnungen, Teile von Waffen, Erzproben, Karten und Zeitschriften. Ob diese „Nachrichten" jedoch Gegenstand der Spionage sein können, ist durch eine weitere Prüfung festzustellen. Das Gesetz verlangt dazu, daß sie im politischen oder wirtschaftlichen Interesse oder zum Schutze der DDR geheimzuhalten sind. Formelle Merkmale, wie der Aufdruck „Geheim" oder „Vertraulich" oder „Vertrauliche Dienstsache" oder „Geheime Verschlußsache" auf Akten sind nicht geeignet, die hier geforderte Prüfung zu ersetzen. Das gleiche gilt für eine möglicherweise bestehende Schweigepflicht, die Art der Betriebskontrolle oder die Art der Verwahrung von Schriftstücken. Diese formalen Merkmale sind aber oft ein Kriterium dafür, daß es sich um geheimzuhaltende „Nachrichten" handelt. Es ist jedoch bekannt, daß auch belanglose Schreiben, denen der Geheimnischarakter nicht zukommt, einen der